

Satzung des Turn- und Sportvereines Fischbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

Der Turn- und Sportverein Fischbach e.V. mit Sitz in 90475 Nürnberg, Fischbacher Hauptstraße 250, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot unverhältnismäßig hoher Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.

2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 28 ist zu beachten.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die drei Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§47ff BGB.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Die drei Vorsitzenden haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Nürnberg anzumelden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsämter

1. Den Mitgliedern der Verwaltung/des Gesamtvorstandes kann für ihre Tätigkeit auf Beschluss des gesamten Vorstandes eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der geltenden Ehrenamtspauschale (derzeit € 500,- p. a.) gezahlt werden oder die Mitglieder der Verwaltung können beitragsfrei gestellt werden.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 4 ist zu beachten.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Studenten
- b) jugendlichen Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
- c) Gastmitglieder

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen und Gastmitgliedern einzuschränken.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Sport betreiben.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 17.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 10 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig, soweit dies spartenintern durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.
3. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht auf Benutzung der Sportanlagen zum Zweck einer Sportausübung nicht zu.
2. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§ 8) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlungen. Sie haben mit Ausnahme der Studenten kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Sportstätten. Soweit von den einzelnen Abteilungen Platz- und Spielordnungen sowie abteilungsinterne Regelungen bestehen, sind diese einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 13).
4. Die Vorstandschaft kann, soweit es im Interesse des Gesamtvereins steht, für ein aktives Mitglied die Beitragspflicht auf unbestimmte Zeit aussetzen.
5. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 14.

§ 13 Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder für Abteilungen, bei denen ein Aufnahmebeitrag festgesetzt ist, zahlen mit dem ersten Beitrag diese Aufnahmegebühr (§ 10 Abs. 2).
2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 16 ausgeschlossen werden.

§ 14 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 15. November zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 16 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;

b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;

c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 13 Abs 3).

2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung beim Ehrenrat zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Bestätigt der Ehrenrat den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

6. Liegt es im Interesse des Vereins, so kann auch ohne Verschulden des Mitglieds der Ausschluß vom Vorstand unter Hinzuziehung des Ehrenrates ohne Angabe von Gründen erfolgen.

7. Wird der Ausschluß nach § 16 Abs. 6 ausgesprochen, entfallen die Rechte des Mitglieds nach § 16 Abs. 4.

§ 17 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden:

a) die Vereinsnadel in Silber

b) die Vereinsnadel in Gold

c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein im Allgemeinen.

2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

3. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 19 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden mit einer internen Aufgabenverteilung, aufgeteilt nach den folgenden Resortverantwortlichkeiten:

- a) Sportanlage (Pflege, Reparatur, Sanierung ...)
- b) Finanzen (Mitgliederbeiträge, Einnahmen, Ausgaben) und Vertragswesen aller Art
- c) Sport- und Verbandswesen (Koordination der Abteilungen, Verbandsmeldungen, Schadensmeldungen, Hallennutzungsvereinbarungen)

und weiteren Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Schatzmeister
- b) dem Schriftführer
- c) dem Vergnügungswart
- d) dem Pressewart
- e) fünf Beisitzern
- f) den Abteilungsleitern, wobei diese von den einzelnen Abteilungen zuvor gewählt werden und von der Mitgliederversammlung als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder zu bestätigen sind.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 4 nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Berufungen der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands. Seine Verfahren regelt der Ehrenrat pflichtgemäß unter Anlehnung an die Bestimmungen dieser Satzung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Entscheidungen des Ehrenrates nachzukommen und die betreffenden Mitglieder zu unterrichten.
4. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 21 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 22 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins befugt sind jeweils zwei der drei Vorsitzenden zusammen.
2. Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 7.500 EURO verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins von den drei Vorsitzenden sowie von mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Die geschäftsführenden Vorstände sind verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 23 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 33) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 24 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Der Schriftführer muss Protokolle gemeinsam mit den drei Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 25 Abteilungsleiter

Dem Abteilungsleiter unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs seiner Abteilung. Er hat dabei auch die Aufgabe, die Sportjugend und deren Belange entsprechend der Vereinssatzung und den Leitsätzen der Deutschen Sportjugend zu fördern.

§ 26 Vergnügungswart

Der Vergnügungswart ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekanntgeben.

§ 27 Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 28 Beisitzer

Fünf Beisitzer wirken im Vorstand mit (§ 19 Abs. 1 Ziff. e). Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 29 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in der Vereinszeitschrift sowie durch Anschlag in der Vereinsgaststätte erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem der drei Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 30 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muß bei Bedarf enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
- b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 13 und 14).
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer (§ 33).

2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 31 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der drei Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3 /4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- 3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 24).

§ 32 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 33 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind nur zweimal in ununterbrochener Folge wählbar.

§ 34 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuß
- b) einen Sportausschuß
- c) einen Vergnügungsausschuß.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 35 Verwaltungs- und Finanzausschuß

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuß gehören neben dem Schatzmeister die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 36 Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebs. Er setzt sich zusammen aus den von den einzelnen Abteilungen des Vereins gewählten Abteilungsleitern. Hinzugezogen können alle Betreuer und Übungsleiter werden.

§ 37 Vergnügungsausschuß

1. Der Vergnügungsausschuß besteht aus dem Vergnügungswart und je zwei Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstands bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie.

2. Der Vergnügungsausschuß kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 38
Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 39
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2012 mit Nachtrag vom 08.01.2013.

Nürnberg-Fischbach, 8. Januar 2013

.....